

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg



Titel:

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119_18990803

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

Hamburgr Echo.

Das „Hamburgr Echo“ erscheint täglich, außer Montag.
 Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Post-Katalogs 3948) ohne Einmalbeitrag vierteljährlich M. 4.20; durch die Postpost bezogen M. 3.50 frei in's Haus.
 Einzelne Nummer 6 Pf. Sonntags-Nummer mit „Die Neue Welt“ 10 Pf.
 Verantwortlicher Redakteur: C. Feine in Hamburg.

Donnerstag, den 3. August 1899.

Ausgaben werden die sechsgelapten Zeitzeile oder deren Raum mit 30 Pf., für den Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienangelegenheiten mit 20 Pf. berechnet.
 Anzeigen-Aufnahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämtl. Annoncen-Büreaus.
 Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Siezu eine Beilage.

Arbeiterschutz und Industrie.

Schrankenlose Ausbeutung der wirtschaftlich abhängigen Arbeitskraft, d. h. vieler Millionen arbeitender Menschen, ist für den Kapitalismus das Mittel gewesen, sich zu entwickeln, seine Herrschaft auszugestalten und zu befestigen. In allen Ländern mit kapitalistischer Produktion ist die Ausbeutung präzis bis zur rücksichtslosesten Vernichtung des besten Teiles der Volkskraft gegangen. Der verschleierte Arbeiter, sein Weib und seine Kinder wurden durch die Gungerechtigkeiten gezwungen, dem Kapital ihre Gesundheit, ihre Menschenwürde, ihr Leben aufzuopfern. Herabgedrückt in's tiefste Elend, in Unwissenheit und Kastor aller Art, wurden die Arbeitermassen dazu verurteilt, sich geradezu hinzuwerfen zu lassen, um die Gungerechtigkeiten der Unternehmern zu befriedigen. Niemand schützte sie; die Staatsgewalt hatte lange kein Gespür für sie, kein Verständnis für ihre Lage und die von Humanität und Kulturinteressen gebotene Verbesserung derselben. Bereits in's Ungewisse waren die furchterlichen Folgen der kapitalistischen Ausbeutungswirtschaft in England gewachsen, als dort die Gungerechtigkeiten griff, daß es eine unabweisbare, schmerzliche zu erfüllende Pflicht der Staatsgewalt sei, dieser Wirtschaft im Interesse der Arbeiterklasse entgegenzutreten, der Verwüstung der Arbeitskraft durch gungerechtigkeiten Maßnahmen entgegenzusetzen. So kam die Arbeiterschutzgesetzgebung zu Stande, aber nicht, ohne daß das Unternehmertum ihr die heftigste Opposition bereitet hätte. Da wurde behauptet, die Industrie könne eine Beschäftigung der freien Verfügung des Unternehmers über die Arbeitskraft, d. h. der Arbeitskraft, nicht vertragen; sie müsse unter diesen Eingriffen der Staatsgewalt „zu Grunde gehen“.

Dieselben hallosten, vom Egoismus diktierten Einwendungen wurden überall da erhoben, wo es sich später darum handelte, die Unternehmern zu Beiträgen für den gesetzlichen Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung etc. heranzuziehen. In England, in Frankreich, in Belgien und hauptsächlich auch bei uns in Deutschland hat man diese Einwendungen vernommen und vernimmt man sie noch.

Als die Krankenversicherung in Angriff genommen wurde, hatte man sich abgefunden mit dem vom Unternehmertum, seinen Organen und parlamentarischen Vertretern ausgeprochenen „Beschränkung“, die Industrie werde durch die ihr zugemessenen, „schweren Belastung“ erheblich geschädigt werden. Als die Unfallversicherung und sodann die Invaliditäts- und Altersversicherung hinzukam, wurde der „sichere Untergang unserer Industrie“ propheet mit dem Bemerkung, daß dieselbe „unter der steigenden Last der im Interesse der Arbeiter aufzubewahrenden Mittel unumgänglich konkurrenzfähig bleiben könne“ und der Konkurrenz des Auslandes werde „erliegen“ müssen.

Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, daß das Gegenteil all' dieser Beschränkungen eingetreten ist. Die Propheete des kapitalistischen Egoismus, der Unternehmer-Gungerechtigkeiten ist von der Logik der Tatsachen ad absurdum geführt worden. Aber die Unternehmern und ihre Diener in Presse und Parlament haben nicht aufgehört, Klage zu erheben über die „faum erträglichen Lasten“, die der Arbeiterschaft durch die Arbeiterschutzgesetzgebung „aufgebürdet“ seien. In Verbindung mit dieser Klage steht die über die „undantbaren“ Arbeiter, die nicht zu wüßigen wissen, was die Arbeiterschutzgesetzgebung für sie zu thun verpflichtet sind, vielmehr „trotz aller gesetzlichen, auf Kosten der Arbeitgeber geschehenden Fürsorge immer höhere Ansprüche fordern und immer weniger arbeiten wollen“, zugleich auch „immer mehr gemeinsame Sache mit der Unruhpartei machen“. Man möchte gar zu gern den Glauben erwecken, daß die Leistungen der Arbeiterschaft für die Arbeiterschutzgesetzgebung wirklich ein „bedeutendes Opfer“ darstellen. Da werden die Millionen vorgerechnet, welche für die Zwecke dieser Versicherung aufgebracht werden und Verwendung finden. Von den Leistungen, die direkt auf Kosten der Arbeiter gehen, ist nicht die Rede. Auch nicht von den Milliarden, welche die Arbeiter im Dienste des Kapitals an Anwertern schaffen. Da wird dann weiter die „Nothwendigkeit“ betont, mit der Arbeiterschutzgesetzgebung innewohnen.

Schon öfter sind wir diesen Unfang entgegengetreten unter Feststellung der Tatsache, daß es eine Unwahrheit ist, zu behaupten, die Industrie bezu. das Unternehmertum sei berechtigt, Klage zu führen über „zu schwere Belastung“ durch die Arbeiterschutzgesetzgebung. Wir haben dafür überzeugende Zahlen erbracht, an denen sich nicht rütteln läßt.

Eine sehr beachtenswerthe Befestigung unserer diesbezüglichen Darlegung finden wir in einem Aufsatze, den der Fabrikdirektor Greiß-Winchen unter dem Titel: „Wirtschaftliche Untersuchungen über die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung“ und Schutzgesetzgebung“ in Schmollers' „Jahrbuch“ zur Veröffentlichung bringen läßt.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, auf der Grundlage statistischen Materials zu prüfen, erstens, wie groß die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung ist, sodann, ob einer weitere ergehenden Arbeiterschutzgesetzgebung Bedenken entgegenstehen in dem Sinne, als ob dadurch die Lebensfähigkeit der deutschen Industrie gefährdet würde. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht etwa nur eine einzige und allein im Interesse der Arbeiter bestehende Institution, sondern notwendig ist zu einer gezielten Entwicklung

von Staat und Gesellschaft. Veranlassung zu seinen Untersuchungen hat ihm der Umstand gegeben, daß die soziale Gesetzgebung in Folge des Einspruchs und des Einwirkens gewisser industrieller Kreise in's Stocken gerathen ist.

Die Belastung, die der Industrie durch die soziale Gesetzgebung erwachsen ist, berechnet Greiß so, daß er ermittelt, wie hoch sich die Belastung im Verhältnis zu den gezahlten Steuern beläuft. Er rechnet vom Hundert der Steuern und zieht dabei immer die nach dem Gesetz höchste mögliche Belastungsziffer in Betracht. So gelangt er zu folgendem Resultat:

Im Durchschnitt beträgt die höchste Belastungsziffer für den Arbeitgeber bei der Unfallversicherung 3 pSt. des Lohnes, bei der Krankenversicherung 1 1/2 pSt., bei der Invaliditäts- und Altersversicherung 1 pSt., zusammen 5 1/2 pSt. des Lohnes oder 5 1/2 pSt. Pfennig auf 1 Mark Lohn. In Prozenten ausgedrückt kommen demnach auf die Unfallversicherung 55 pSt., auf die Krankenversicherung 27 pSt. und auf die Invaliditäts- und Altersversicherung 18 pSt.

Auch die Einwirkungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe zieht Greiß in den Kreis seiner Untersuchungen. Er berechnet, daß die dem Unternehmer aus der Einführung der Sonntagsruhe erwachsende Belastung 3 v. H. der von ihm im Jahre gezahlten Arbeitslohn beträgt. Danach beläuft sich die gesamte Belastung der Industrie durch die soziale Gesetzgebung im weitesten Sinne auf 8 1/2 v. H. des gezahlten Arbeitslohnes.

Die Frage, ob die Industrie diese Belastung ohne Schaden tragen könne, bejaht der Verfasser durchaus, indem er alle Faktoren berücksichtigt, welche für die Industrie und deren Entwicklung in Betracht kommen, Unternehmerrisiko, Produktionskosten, Materialkosten, Konkurrenz etc. Er erklärt, daß im Vergleich zu den günstigen Einwirkungen der industriellen Arbeit die Belastung der Industrie durch die soziale Gesetzgebung so gut wie gar keine Rolle spielt. U. A. führt er aus:

Betrachten wir einerseits die Größe der gefundenen höchsten Belastungsziffer, d. h. 8 1/2 v. H. des Arbeitslohnes, und andererseits die Einführung, die die allgemeine Güterproduktion, insbesondere die gewerblich-industrielle, während der letzten fünfzehn Jahre genommen hat, so können wir zu keinem anderen Schluß kommen, als daß die Belastung von 8 1/2 v. H. des Arbeitslohnes eine viel zu geringe war, um auf den Entwicklungsgang der betrieblichen Gewerbe und Industrien irgendwie hemmend oder schädigend einwirken zu können. Dies beweist schon, daß es in der gleichen Zeitperiode möglich war, trotz dieser Belastung die Löhne zu steigern, und zwar oft um das Doppelte und Dreifache dieser Belastung; dies beweist ferner die große Ausdehnung des industriellen Güterproduktion. Auch die Zunahme des Exports von 1896 Millionen Mark auf 2786 Millionen Mark im Jahre 1897 ist ein Beweis, daß die erwähnte Belastung kein Hemmschuh für unsere Industrie ist.

Aber Greiß geht noch weiter. Er zieht noch Zeiten in Betracht, in denen die Industrie nicht so gut steht, wie jetzt. Auch für solche Zeiten gilt er:

Bei der Höhe der Belastung, wie wir sie gefunden haben, kann diese in Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation keinen Grund zur Industrie bilden, da für das Weibchen und Arbeiterleben letztere eine Reihe anderer, wichtiger Faktoren von Einfluß und Ausschlag sind, Faktoren, denen gegenüber die Kosten der Arbeiterschutzversicherung und Schutzgesetzgebung ganz zurücktreten, nämlich die Faktoren, die die Preisbildung und Gewinnbildung bestimmen.

Schließlich zieht Greiß, daß die deutsche Industrie bei ihrer Belastung durch die Arbeiterschutzgesetzgebung voll im Stande ist, im Wettbewerb mit ausländischen führenden Staaten zu bestehen. Und er erwähnt, den gegenwärtigen Aufschwung der Industrie zur Fortentwicklung dieser Gesetzgebung zu benutzen, denn gerade jetzt sei die Industrie in der Lage, vermehrte Aufwendungen zu machen.

Dieses Urtheil eines mitten in industriellen Leben stehenden Mannes darf als ein sehr schwerwiegendes erachtet werden. Es darf wohl noch darauf hingewiesen werden, daß es Politiker gibt, die in tendenziöser Weise die Arbeiterschutzversicherung auspielen gegen Sozialdemokratie und organisierte Arbeiterschaft. Sie geben diese Versicherung als den Inbegriff aller Sozialreform an und behaupten, dieselbe habe die Lage der Arbeiterschaft erheblich verbessert. Das ist ja nun allerdings nicht wahr; es ist ganz ausgeschlossen, daß die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung die Lage der Arbeiter als Klasse haben kann, denn ihre Wirkungen erstrecken sich nur auf Theile dieser Klasse, auf ganz oder theilweise Erwerbsunfähige und die Angehörigen der Geldbesitzer. Auch für diese Theile ist die Verbesserung der Lage als Wirkung der Versicherung nur eine minimale. Aber das ist unbestreitbar, daß die Millionen, welche die Industrie dafür aufbringen muß, ihr auch wieder zu Gute kommen; sie fließen, da sie in der Form von Unternehmerrisiko, Entschädigungen, Renten durchwegs für die Befriedigung der nothwendigsten Existenzbedürfnisse verbraucht werden, regelrecht wieder zurück, woher sie gekommen. Davon, daß diese Summen der Industrie verloren gehen, dem Nationalreichtum entgegen zu kommen, kann vernünftigerweise nicht die Rede sein. Was die im Dienste der Industrie erwerbsunfähigen geordneten und die Angehörigen der in diesem Dienste gebildeten Arbeiter dabei profitieren, das ist nicht mehr, als das Minimum dessen, was die Industrie ihnen schuldet.

Von der Weltbühne.

Der Sehnsucht nach Veränderungen in der Regierung hat der konservative „Reichshot“ in letzter Zeit öfter Ausdruck gegeben. Erst spricht er im „Reichshot“ die Bemerkung eines ausländischen Mannes vom „Reichshot“ des ersten Reichs herbei Bismarck in den Staatsbüchern und sagt:

Man sieht auch nicht ein, warum das nicht geschehen könnte. Möchte man einer zu weit gehenden Verwendung seiner politischen Fähigkeiten, wie sie zur Zeit des ersten Reichs nachlag, abgeneigt sein, so sieht man eben wenig ein, warum sie überhaupt nicht und nicht wie andere ähnliche Kräfte an der rechten Stelle im Staatsdienst zur Verwendung gelangen sollen. Graf Bismarck hat ja schon bisher die Verbindung der Bismarck'schen Familie mit dem preussischen Staat wieder aufrecht erhalten, und dem deutschen Volk ist es gewiß ein lieber Anblick, die Nachkommenhaft seines politischen Greislers mitwirkend im Betriebe der Politik, als sie abseits beschaffen zu sehen. So würde, wenn von beiden Seiten die Sachlage ohne Empfindlichkeit der Preussentum ertragen wird, sich gewiß ein gangbarer Weg zum Wiedererwerb des Reichthums finden.

Man würde das deutsche Volk würde das ganz gewiß nicht einsehen. Aber das es gewisse Erdämmungen und Parteien gibt, die sich nach dem Solche des ersten Reichstages sehnen, ist schon lange kein Geheimnis mehr.

Gegen die Errichtung eines Arbeitsamts wird von offiziöser Seite polenstet. Die auch von uns benutzte Vertheidigung der Fragebogen, welche für die dem Reichskanzler veranlassenden Erhebungen über die Gründe und Wirkungen der Beschäftigung vertheilte Frauen in den Fabriken hergestellt sind, ist, wie sich die mangelhaften „Reichshot“ ausdrücken beladen, „von gewisser sozialpolitischer Seite“ dazu benutzt worden, um die Errichtung eines Arbeitsamts für nothwendig zu erklären. Das offiziöse Organ beweist die Zweckmäßigkeit einzelner Fragebogen und bezieht es gegenüber der Ungleichheit der Arbeiter- u. f. v. Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten als einen Vorzug der gegenwärtigen behördlichen Organisation, daß diesen Verhältnisse auch bei Erhebungen Rechnung getragen werden kann. Zwischen lokalen Ungleichheiten und dem im System liegenden Unterschiede der preussischen und württembergischen Fragebogen, von denen jener bekanntlich das wirtschaftliche, dieser das hygienische Element ausschließt, ist eine weite Kluft, welche sich auch nicht durch offiziöse Erklärungen überbrücken läßt. Mit Fragebogen, welche nur über ein Theilgebiet Auskunft geben, läßt sich nicht ein einheitliches Bild gewinnen, und das soll doch erreicht werden.

Arbeitsverweigerung bei der Arbeiterversicherung. Offiziös wird geschrieben: „Verweigerung ist ein innerer Vorgang, der dem ausführenden Organen für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung Mittheilungen in die Presse gelangt, welche nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren und die Gehörtsführung der betreffenden Verwaltungen, ohne jeden Anlaß zu behaupten, bloßgestellt haben. Nachdem deshalb hinsichtlich des Reichshot'schweigens ausdrücklich nachdrücklich hingewiesen wurde, daß die Gehörtsführung der betreffenden Verwaltungen unter Androhung sofortiger Entlassung das Gleiche geübt.“

Es handelt sich um Mittheilungen über Vorgänge, die der öffentlichen Kritik durchaus ein Recht geben, die für ihre zu beendigen. Keine Methode, keine Schere hat einen rechtswidrigen Anstand darauf, daß Mittheilungen, die sie bloßstellen, der Presse nicht gemacht werden. Da soll man belächeln, die Handlungen und Unterstellungen zu vermeiden, welche nicht zu billigen sind.

Zu den sonderbarsten Einrichtungen der Reaktionszeit gehört, wie die „Frankf. Ztg.“ ausführt, der preussische Disziplinardienst, dem sich jetzt anlässlich des Falles Kroons die öffentliche Aufmerksamkeit zugewendet hat. Das preussische Disziplinargesetz aus dem Jahre 1852 hat in sich die Grundzüge der Disziplinargesetze, die ihnen in anderen deutschen Staaten zu Theil werden, und legt die letzte Entscheidung in Disziplinarsachen in die Hände einer rein politischen Behörde: des Staatsministeriums. Um aber dem Staatsministerium etwas von dem Dorn, das auf Abwegen laßt, abzunehmen, ist vorgeschrieben, daß es auf Entfernung des dem Amte nur dann erkennen kann, wenn der Disziplinardienst auf mehr als einen bloßen Verweis erkannt hat. In diesen Disziplinardienst müssen „wenigstens“ 4 Mitglieder des Kammergerichts berufen werden. Es ist nun schon öfter begründet, daß die preussische Regierung sich bei dieser Disziplinardienst bedient hat; das ist nun aber ein neues Verbrechen, das es nach dem Disziplinargesetz nicht notwendig ist, aber nicht mehr. Nach begründet aber ist die Befragung der 4 förmigen Mitglieder; es sind hierzu ausnahmslos abhängige Ministerialbeamte ausgesucht. Der Präsident war, als er berufen wurde, Unterstaatssekretär und behält nach seinem Ausscheiden aus dem Hauptamte die Stelle, wie es scheint nur vorübergehend. Aber nicht einmal die vier richterlichen Mitglieder repräsentieren das richterliche Element im gewöhnlichen Sinne. Zwei von ihnen sind Staatsanwälte, d. h. Staatsbeamte, die wie in ihrem Leben ein anderes als ein staatsrechtliches Amt bekleiden haben, dann aber in das Kammergericht und nunmehr als „richterliche“ Mitglieder in den Disziplinardienst berufen werden.

In dem „Gutachten“ folgt einer Körperschaft, es mag ausfallen wie es wolle, wird Niemand etwas Anderes erlauben, als den Ausdruck der Zustimmung, die in den maßgebenden Regierungskreisen herrscht. In der Schöpfung, in der die Mitglieder des Disziplinardienstes stehen, ist im Wesentlichen die Sphäre der Ministerialbürokratie, und in Prozessen, in denen es sich nicht um die Feststellung von Thatsachen, sondern um die Bewertung von Meinungen handelt, ist die Überzeugung des Einzelnen dem Willen, in dem er lebt, abhängig. Wenn die gebildete Stimmung, die gegenwärtig im Staatsministerium geherrscht wird, so ist es wohl möglich, daß man hier den Wunsch hegt, durch ein glimpfliches „Gutachten“ des Disziplinardienstes von der Nothwendigkeit, den äußersten Schritt zu thun, abgesehen zu werden, und die so oft vertagte Sache noch einmal zu vertagen — bis die Schärme der Zeit endlich einen neuen Anlauf nehmen. An der Wollstellung der preussischen Regierung würde auf ein vorzügliches Gutachten des Disziplinardienstes nicht mehr ankommen. Eine Regierung, die bei einem verhältnismäßig unbedeutenden Anlaß in die angelegentlich wissenschaftliche Körperlichkeit hat, daß sie in Konfliktstellung gerät, wobei das ganze Staatsministerium mit hineingezogen wird, eine solche Regierung hat sich in eine Sackgasse verrennt, aus der es nur einen Ausweg gibt: die gründliche Umkehr und die Rückkehr zu dem Grundsatz von der Freiheit der Wissenschaft.

Die Volkserziehung ein Mittel zur Unternehmung der „Leutenoth“. Mittel, die geeignet sind, die Unternehmung der „Leutenoth“ zu lösen. In der landwirthschaftlichen Beilage der „Hamburger Echo“ wird ein neuer Vorschlag gemacht. Die Volkserziehung soll als Mittel zur Heranziehung braver Diensthöfen und Tagelöhner dienen. Es soll durch diese Arbeiter und Diensthöfen ein „neues Kapital“ geschaffen werden, das nach einer zu bestimmenden Anzahl von Jahren ausgezahlt wird. Es wird vorgerechnet, daß ein 30 Jahre alter Arbeiter, der bis zum 60. Lebensjahre noch täglich 20 Pf. zahlt, M. 600 ausgezahlt erhalten kann, wenn auch der Arbeitgeber 20 Pf. pro Woche zahlt. Mit einem Beitrage von 10 Pf. pro Woche könnte einem Diensthöfen eine Summe von M. 77 geliefert werden, welche nach 15 Jahren zur Auszahlung gelangt. Wörtlich heißt es dann in dem Artikel:

Sollte die versicherte Person früher sterben, so kann die Versicherung auf einen anderen Diensthöfen übertragen werden, falls man das auszuhaltende Kapital nicht den Hinterbliebenen zu Gute kommen lassen will. Wird das Diensthöfenverhältnis aus irgend einem Grunde aufgehoben, so behält natürlich die Herrschaft das Versicherungskapital über die Police.

Wird es aber nicht als „naturlich“ betrachtet, daß die Police in den Händen des Arbeitgebers bleibt, wenn das Diensthöfenverhältnis gelöst wird, trotzdem der Arbeiter ebenfalls versichert ist? Die Annahme, daß diese Versicherungssart zur Lösung der Frage der Arbeiternoth beitragen kann, wird sich, wenn der Versuch gemacht wird, als irrig herausstellen. Durch die geringe Aussicht auf eine kleine Geldsumme nach einigen Jahrzehnten werden sich die Arbeiter nicht locken lassen. Diejenigen, welche den obeligenen Gesellen den Rücken kehren, thun das, um schon jetzt bessere Arbeitsbedingungen zu erhalten.

Zunehmend und Affordarbeit. Eine Eingabe an das preussische Ministerium des Innern in Sachen der Affordarbeit ist bei dem Reichskanzler eingegangen und hat die Berliner Vaugewerksinnung abgelehnt beschlossen. Es soll eine Entgegnung auf die F. 3. organisierten Erlaß des Staatssekretärs Grafen Pofobowski, betreffend die besondere Vertheilung der im Jogen. Gewerkschaftlichen Verein der Maurer Berlins organisierten Affordarbeiter, der die Zunahme der auch vom Ministerium für öffentliche Arbeiten empfohlene Vertheilung der Affordarbeiter für unzulässig erklärt. Sie weist darauf hin, daß nach 200 unter den nahezu 8000 Maurern Berlins fähig in Afford arbeiten und die Solidarität der Bauteile der Affordarbeit beibehalten müßte. Es sei auch wichtig, nicht die Eingabe weiter aus, die Affordarbeiter als besonders hart strafe Elemente anzusehen. Sie haben schließlich in der einen rein gewerblichen Frage der Lohn- oder Affordarbeit im Gegensatz zu den Sozialdemokraten, seien jedoch im Uebrigen gleichfalls zum großen Theile Anhänger der Sozialdemokratie und hätten z. B. vielfach am 1. Mai die Arbeit nicht lassen.

So paßt es also dem Grafen Pofobowski, daß er in die Frage selbst von den treuesten seiner Getreuen, den zuchthausgebegleiteten Vaugewerks-Zunehmenden, im Erlaß gelassen wird!

Ein Radikalurtheil gegen die Maul- und Klauenpeste empfiehlt die „Jode-Zeitung“. So lange das Einschmelzen nicht aufhört, hört die Seuche nicht auf. Das einfachste Mittel wäre: jeder Viecheinwogler müßte einfach erschossen oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. Auch müßte für die Entlohnung eines Schmelzers eine bedeutende Prämie, etwa M. 200 für jeden, ausgezahlt werden, und wer öffentlich eingeschmolzen wird, müßte ebenfalls mit Zuchthaus bestraft werden.

Die „Jode-Zeitung“ behauptet, anzugehen, welche brutalen Strafen den Landwirth treffen sollen, der verurtheilt, den Ausbruch der Seuche unter seinem Vieh zu stehen. Diese Verurtheilung der Angehörigen ist schon oft die Ursache der Verbreitung der Seuche über ganze Kreise gewesen. Doch ein echter agrarischer Ordnungsmann hat sich hypnotisiert nach der Grenze; er muß gesperrt werden, selbst durch Fenster und Zuchthaus.

Ueber die Gehaltsveränderungen für Arbeiter-Vollzugsrichter äußert sich nach dem „Arbeiterfreund“ der „Reichshotzeiger“ im Werke rüchsfähiger patriarchalischer Grundbesitzer. Das offizielle Organ schließt sich — trotz Zuchthausvorlage, welche den Streik verurtheilt — dem Gedanken an, es als ein Zeichen „erzweilenden Aufschwungs“ zu betrachten, daß freireisende Arbeiter in Maschinenindustrie, Vaugewerbe etc. in den letzten Monaten Stundenlohn von 60 bis 70 Pf. „verlangt und auch bewilligt erhalten haben“.

Das ist allerdings erfreulich. Aber wie reimt sich die Behauptung der Fremde des offiziellen Blattes darüber zusammen mit der Zuchthausvorlage, — ihrer Begründung und dem faulen Denkweise der „Reichshotzeiger“ will mit dieser Behauptung nur das Bedürfnis der Unternehmern, durch außerordentliche Zuwendungen das Loos ihrer Mitarbeiter zu verbessern, in desto hellerem Lichte erstrahlen lassen. Darauf folgt eine Statistik der gegebenen Summen, die den Begriff der „Arbeiter-Vollfahrt“ etwas weit faßt. So sind z. B. Entlohnungen für Kinderfürsorge, Altenheim, Bürgergeld, kirchliche Zwecke, Kunstpflege u. A. m. mitgerechnet, wenn sie von Fabrikanten ausgehen, ohne daß zu sehen ist, inwieweit diese Einrichtungen für Arbeiter betreffen. Ja, es findet sich sogar eine Rubrik für „Kommunalerhaltung im Allgemeinen“, nur daß sie glücklicherweise nicht zur Auszahlung gelangt ist.

Der Artikel spricht sich ferner demagogische Gleichstellung von Arbeiter-Vollfahrtszwecken mit bloßen Akten der sogenannten Wohlthätigkeit aus, die der vom Geiste der modernen Zeit, vom Bewußtsein seines Rechtes und seiner Würde erfüllte Arbeiter nicht vertragen kann und will. Der Arbeiter empfindet diese Art von „Wohlthätigkeit“ als eine Entwürdigung, zumal er weiß, daß sie in der Regel nur dem spezialistischen Zwecke dient, ihn dem Unternehmern-Interesse noch mehr dienlich zu machen. Der Arbeiter verlangt, durch entsprechende Löhne, färsere Arbeitsbedingungen in die Lage gebracht zu werden, bezichtigt zu können auf die Klamosen der Unternehmern.

Die vom „Reichshotzeiger“ gebrachte Uebersicht geht so weit, sogar die Gewinnschließung der Arbeiter in derselben Zeit aufzuführen und eine einheitliche Rubrik „Prämienorganisation, Gewinntheilung“ zu bilden. Die Gewinntheilung der Arbeiter ist aber eine Form der Entlohnung und darf ebensowenig als Gehalt bezeichnet werden, wie die Löhne der Direktoren. Das Gehaltsverhältnis ist bekanntlich nicht unbedeutend; es sind im Ganzen 6,5 Millionen Mark gezahlt worden (gegen 5,8 Millionen im ersten Quartale), und zwar von 184 Aktiengesellschaften 4,8 Millionen und von 42 privaten Arbeitgebern 1,7 Millionen.

Was das geht der „Reichshotzeiger“ nicht noch einen Schritt weiter und bezeichnet auch den effektiven Lohn als „außerordentliche Zuwendung“.

Die unglückliche Erklärung der Wahl des Herrn Voge im adriatischen Reichstagswahlkreise wurde bekanntlich in erster Linie beantragt durch das ungeschickteste Verbot einer Versammlung. Aber aber man meint, die färslichen Verboten würden doch die färsliche Verbotung der Wahl sein, hat sich gründlich geirrt. Es ist zu konstatieren, daß sie in der alten Weise fortarbeiten. In der „Säch. Arb. Ztg.“ lesen wir:

Am Montag Abend sollte in Großschadowitz in Lehmanns Restaurant eine sozialdemokratische Wahlversammlung stattfinden, in welcher ein Referat über die bevorstehende Reichstagswahl im

adriatischen Kreise angelegt war. Am Spätnachmittag ging dem Veranstalter der beherrschende Verbot zu, daß die Versammlung verboten sei, weil das bezeichnete Lokal wegen der geringen Größe der in Betracht kommenden Wahlkreise zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen nach wie vor ungeeignet erscheint.

Dieses Verbot schließt den diesbezüglichen Intentionen des Reichstages direkt ins Gesicht. Der Reichstag hat ja eben klipp und klar ausgesprochen, daß das Reichstagswahlrecht nicht mit ganz unzulässiger Zulässigkeit des färslichen „Zwangs“ eingeschränkt werden darf. Was geht die Polizei die Größe eines Versammlungslokals an? Sie kann das Lokal absperrn.

Wenn die Amtshauptmannschaft ihren Grundsatze unbehindert weiter durchführen könnte, so könnte man ja auf solche Dinge gefaßt sein während der Wahlversammlung. Der Reichstag würde dann wiederholt Stellung nehmen müssen — für den allen Freigen. Hoffentlich beschaffen die höheren Instanzen, die so fort ansetzen werden müssen, dem Reichstag den nöthigen Heißel. Wenn es nicht ist, daß der Amtshauptmann selbst das Verbot unterzeichnet hat.

Staatsrechtlich und Provinzialbewegung in Oesterreich. Am Dienstag sind in Oesterreich die neuen Vertheilungsgesetze in Kraft getreten, die das Kabinett zum unter Anwendung des § 14 der Verfassung mittels Verordnung ausgeföhrt hat. Wenn man nach der einigen Wochen sagen konnte, daß Kabinett zum ersten Mal den Staatsrechtlich, was nicht den nothwendigen Vertheilungsgesetzen und die Gesetzgebung des Reiches durch ministerielle Willkür hin, so ist das heute schon ein überaus bemerkenswerth: das Verbot ist vorüber, Oesterreich befindet sich bereits mitten in der „Revolution von oben“, in der Staatsrechtlich.

Die Festsetzung der neuen Steuern ist der unbeherrschte Vertheilungsgesetz; sie kann mit dem § 14 der Verfassung vom 21. Dezember 1867 unmöglich gerechtfertigt werden. Dieser Paragraph lautet: „Wenn sich die bringen die Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht beizusammen ist, so können dieselben unter Vorbeziehung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsbudgets und keine Veränderung des Staatsgutts betreffen.“ Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterläßt hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammenzutretenden Reichstages, und zwar ausdrücklich dem Saule der Abgeordneten sämmt der Wochen nach diesem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichstages nicht erhalten.“

Von einer „bringenden Nothwendigkeit“, an die Stelle des durch die Verfassung festgesetzten Gesetzesvollzugsrechtes des Reichstages die Regierung zu setzen, kann in dem Falle der neuer Vertheilungsgesetze nicht die Rede sein. Nichts stand im Wege, den seit Monaten vertagten Reichstag wieder einzuberufen und zu verordnen, so um die Steuerentlastung zu erlangen. Graf Thun hat nicht den geringsten Anstand, die Vertheilung in der öffentlichen Presse machen geltend, ein solcher Versuch wäre ausföhlos gewesen. Damit ist aber zugleich eingeschrieben, daß Graf Thun gar nicht ernstlich daran denkt, den Reichstag wieder einzuberufen, um ihm die Verordnungen zu nachträglicher Genehmigung vorzulegen.

Diese wird er noch weniger zu erlangen vermögen, als die ordnungsmäßige Vertheilung. Denn inzwischen hat die öffentliche Meinung im ganzen Lande sich gegen die neue Steuer und die Art, wie sie zu Stande gekommen, erhoben. Diese Bewegung hat, insbesondere Dank des energischen Auftretens der Sozialdemokratie, solchen Umfang und solche Kraft gewonnen, daß sich im Parlament keine Minorität mehr finden wird, welche das Bogniß unterwirft, der Regierung Demittit zu ertheilen. Kaum einen Ort in Oesterreich gibt es, der von der Bewegung noch nicht ergriffen wäre. Die Behörden arbeiten lustig mit Vertheilungsgesetzen und Aufstellungen, Einwirkung von Beschäftigten und Konstitutionen der Zeitungen weiter. Doch sie mit allen diesen Mitteln und Witzchen die mächtige Volksbewegung nicht unterdrücken können, sondern im Gegentheil nur mehr und mehr ansetzen, sehen sie natürlich schon in Wien nicht weniger als in jeder Provinz sozialdemokratischer Seite eine ruhevolle Fremdenanstellungen hat, die von vielen Landorten besetzt waren und flammenden Protest gegen die Zuckersteuer und den Reichstagsauflösung erhoben. Hier dieser Veranlassungen wurden wegen Angriffe gegen die Regierung aufgeföhrt. Zu Straßen-Demonstrationen kam es nicht, da die Polizei diesmal sehr rüchsfähig war.

Die Polizei mag eingesehen haben, daß es für sie selbst am besten ist, ihre Pöbelheit aufzugeben. Am Sonntag hat der Wiener „Staatsanwalter“, Herr Klinghofer, nicht weniger als drei Tagesblätter konfiszirt. Ein ganz hübsches Tagesblatt! Selbst ein offizielles Blatt ist unter das konfiszirte Material gerathen, und nur die charakterlose liberale Gehaltsblätter sind von Herrn Klinghofer Omm. Nicht viel besser — so ganz offentlich nicht, denn nicht jede Stadt besitzt einen derart talentvollen Herrn wie Wien — geht es in der Provinz. Die radikalsten Wochenblätter kommen nach Wien mit fast leeren Spalten; ganze Seiten sind den Konfiszirungsnotizen zum Opfer gefallen. Für die Wiener Vertheilungsgesetze wird von Oesterreich auch eine Aufhebung der österreichischen Presse vorbereitet.

Die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ meint nun, durch nichts könnte der Best der Zustand der österreichischen Presse besser vorgeführt werden, als durch die Aufhebung der Konfiszirungen, die seit der Kundmachung der ersten Auslieferungordnung verübt worden sind. Daraus würden die Kulturwörter am genauesten erfahren, was man noch am Ende dieses gezeichneten Jahrhunderts einem mindigen Volk zu bieten mag. Diese leeren Seiten und Stellen, aus denen dem Betrachter nur das ärschliche Wort „Konfiszir“ entgegenfällt, sind wahrlich die färslichsten Dokumente über die Freiheit wie in Oesterreich!

„Es ist“ — fährt unser Patriotengott fort — „überhaupt ein großer Fehler, daß der österreichischen Pressefreiheit nicht zu größerer Bekanntheit befohlen wird. Man meint nämlich in Europa, Oesterreich sei ein moderner Kultur- und Reichthum, und behandelt ihn auch als solchen. Da das aber ein großer und schwerwiegender Irrthum ist, so wäre es sehr angezeigt, Oesterreich endlich den Europäern in seiner ganzen, so herrlichen Unrühmlichkeit aufzugeben. Insofern, es gibt eine spezifisch „österreichische Kultur“, und sie konnte man sie so gut finden wie jetzt, wo sie waagrechten freier Konfiszirungen, Vertheilungsgesetze und Aufstellungen, die kaiserliche Vertheilung vom Jahre 1864; das ist echtes Oesterreichthum! Ich ragen allen Grund an, daß die unabhängigen und unabhängigen Wähler — namentlich jene, die konfiszirt werden — eine Centralstelle für das objektive Erfahren begründen und geben. Alle konfiszirten Nummern wären zu sammeln, alle öffentlichen Entscheidungsmomente im Preß-

